

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2021

Auf Grund der §§ 26 , 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. Teil I/19, Nr. 38, S. 3) erlässt die Stadt Eberswalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

Artikel 1

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2021“ wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 24.11.2021 in Kraft.

Eberswalde,2021

i.V. Anne Fellner
Erste Beigeordnete
Baudezernentin

Siegel